

Mit dem neuen WVR wird neben neuen Regelungen und verbesserten Formulierungen auch die Gliederung des Reglements optimiert. In der Folge ist in der synoptischen Darstellung bei verschiedenen Artikeln eine direkte Gegenüberstellung auf Arteikebene nicht möglich. Die Bemerkungen in der letzten Spalte zeigen die Verschiebungen auf andere Stellen im Reglement an.

[illegible]

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
5 Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife sowie Vorschriften und Weisungen der Wasserversorgerin als anerkannt.		bish. Abs. 5 → neu obsolet
	Art. 3 Grundsatz 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert: a) Die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung; b) Die öffentlichen Leitungen; c) Die Hydranten die von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden; d) Ein Planwerk gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. 2 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu erhebt sie Gebühren und Beiträge.	
Art. 3 Zuständigkeit 1 Die Gemeinde Horw plant und betreibt die Wasserversorgung. Sie projektiert, erstellt und unterhält die erforderlichen Versorgungsanlagen. 2 Sie kann diese Aufgaben selber erbringen oder ganz oder teilweise einer oder mehreren Wasserversorgerinnen übertragen. 3 In jedem Fall übt der Gemeinderat die Aufsicht über die öffentliche Wasserversorgung aus. 4 Die Wasserversorgerin kann Ausführungsvorschriften erlassen.	Art. 4 Aufgaben des Gemeinderates 1 Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich, soweit er nicht in einer Verordnung einzelne Aufgaben und Kompetenzen an eine andere Stelle übertragen hat. 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine Verordnung, in welcher er insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festlegt. 3 Er veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz der Wasserfassungsanlagen. Diese sind im Zonenplan anzugeben. 4 Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden oder anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.	Abs. 1 → eliminiert (im Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) geregelt) bish. Abs. 2-3 → eliminiert (im Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) geregelt) bish. Abs. 4 → neu in Art. 5 Abs. 2 Wichtige Neuerungen: - Gemeinderat delegiert Vollzug - Delegationsnorm Vollzugsverordnung - Grundlage zum Abschluss von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen
	Art. 5 Ergänzende Vorschriften	-

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	1 Alle Anlagen zur Wasserversorgung sowie die Hausinstallation sind nach den anerkannten Regeln der Technik, zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben. 2 Der Gemeinderat kann zusätzliche Ausführungs-, Verarbeitungs- und Einbauvorschriften erlassen.	
Art. 4 Wasserversorgungsplanung 1 Die Wasserversorgerin erstellt und überarbeitet periodisch eine Wasserversorgungsplanung. 2 Diese enthält insbesondere ein Konzept für ein Qualitätssicherungssystem, eine Bestandesaufnahme mit Wasserbilanz und eine Massnahmenplanung. 3 Die Wasserversorgungsplanung ist mit der Erschliessungsrichtplanung nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes abzustimmen. 4 Im Übrigen richtet sich die Planung der Wasserversorgung nach den Bestimmungen des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG).		bish. Abs. 1 → eliminiert (im Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) geregelt) bish. Abs. 2-4 → eliminiert (übergeordnet geregelt: PBG, WNVG und Leitsätze des SVGW)
Art. 5 Wasserbeschaffung Die Wasserbeschaffung obliegt der Wasserversorgerin. Sie kann dazu mit anderen Gemeinwesen oder juristischen und natürlichen Personen Verträge abschliessen.		→ neu in Art. 4 Abs.4
Art. 6 Trinkwasserversorgung in Notlagen Die Wasserversorgerin sorgt für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Sinn der Gesetzgebung über die Landesversorgung.		eliminiert: ist in § 44 WNVG bereits geregelt.
Art. 7 Versorgungspflicht 1 Die Wasserversorgerin gibt grundsätzlich dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität ab. Beeinträchtigungen in der Versorgung werden rechtzeitig angekündigt; es besteht kein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren. 2 In einzelnen Gebieten der Gemeinde kann aus topografischen Gründen kein genügender Druck für den häuslichen Gebrauch sichergestellt werden. Die Wasserbezügler sind verpflichtet, auf ihre Kosten die	Art. 6 Versorgungspflicht 1 Die Gemeinde gibt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.	

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
erforderlichen Hausinstallationen (z.B. Druckerhöhungsanlagen) vorzunehmen. 3 Von der Versorgung kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser unverhältnismässig hohe Mehrkosten verursacht, welche der jeweilige Wasserbezüger nicht übernimmt. 4 Die Wasserversorgung kann in ausserordentlichen Fällen, namentlich bei Wasserknappheit oder aus technischen Gründen, vorübergehend ganz oder teilweise eingeschränkt werden. 5 Die Wasserversorgerin ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt) oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen.	3 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen. Technische Anforderungen oder geografische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation sowie der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde. Sie sind Sache des Wasserbezügers. Dies gilt insbesondere für Hochhäuser und höher gelegene Bauzonen. 4 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann der Gemeinderat Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken. 5 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der der Gemeinde zu melden. Sie kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.	bish. Abs. 3 → eliminiert (im § 33 WNVG geregelt) Wichtige Neuerungen: - Grundlagen zur Einschränkung des Wasserbezugs bei Wasserknappheit - Befüllung von Wasserbecken und andere ausserordentliche Spitzenbezüge sind vorgängig zu melden
Art. 8 Versorgungsumfang 1 Die Wasserversorgung ist innerhalb der Bauzonen im Sinn des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 zu erfüllen. 2 Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgerin nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, fördert sie jedoch die Versorgung von a) geschlossenen Siedlungsgebieten ausserhalb der Bauzonen. b) bestehenden Bauten und Anlagen mit einer qualitativ oder quantitativ ungenügenden Eigenversorgung. c) neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.		→ neu in Art. 6 Abs. 1-2.
Art. 9 Rechtsnatur Das Verhältnis der Wasserversorgerin zu den Wasserbezüger ist öffentlich-rechtlicher Natur.		→ WNVG bildet Grundlage des Reglements und umfasst die öffentliche Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen (öffentlich-rechtliche Natur). bish. Art. 9 → eliminiert
	Art. 7 Haftungsausschluss	Wichtige Neuerungen: - Haftungsausschluss der Gemeinde

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügern und Wasserbezügern durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen. 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung. 3 Die Wasserbezügern haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhindern.	- Wasserbezügern verpflichtet notwendig Vorkehrungen zu treffen
	Art. 8 Wasserbezugspflicht 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Versorgungsgebiet der Gemeinde sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. 2 Der Gemeinderat kann im Einzelfall die Bezugspflicht ausnahmsweise aufheben, wenn die sichere Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus einer eigenen Quelle gewährleistet ist.	Wichtige Neuerungen: - Aufhebungsmöglichkeit der Bezugspflicht (Abs. 2) unter Auflagen (bisher in Art. 2 keine Aufhebungsmöglichkeit)
	Art. 9 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen Verboten sind unter anderem: a) Das Erstellen einer Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der der Gemeinde; b) Das Entfernen von Plomben; c) Das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde. d) Das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen oder privaten Anlagen sowie das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde; e) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler; f) Jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.	Wichtige Neuerungen: -Aufzählung explizit verbotener Handlungen
	II. Bezugsverhältnis	
Art. 10 Bewilligungspflicht 1 Eine Bewilligung der Wasserversorgerin ist erforderlich für a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung. b) Um-, An- oder Aufbauten.	Art. 10 Bewilligungspflicht 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für: a) Den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung;	-

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
c) die Errichtung von Schwimmbassins. d) die Einrichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen. e) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, insbesondere von Wasserbehandlungsanlagen. f) den Bezug von Bauwasser. g) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten. h) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen). i) die Reparaturen oder den Ersatz von privaten Anlagen vor dem Wasserzähler. 2 Die Wasserversorgerin erteilt in der Regel die Anschlussbewilligung mit der Baubewilligung. Sie kann diese mit Bedingungen und Auflagen versehen. Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. 3 Der Wasserversorgerin sind die entsprechenden Gesuchs- und Deklarationsformulare einzureichen. Diesen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Informationen, Pläne und Beschriebe beizulegen.	b) Um-, An- oder Aufbauten und Nutzungsänderungen von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen; c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler; d) Den Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder usw.); e) Vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Strassenreinigungen, Bauwasserbezug usw.); f) Die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr); g) Die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen). 2 Nicht bewilligungspflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten. 3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen. 4 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, wird die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert.	
Art. 11 Haftung Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgerin für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.		→ neu in Art. 11 Abs. 6
Art. 12 Handänderung Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgerin jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden. Die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers gehen an den neuen Grundeigentümer über.		→ neu in Art. 11 Abs. 5
	Art. 11 Wasserbezügerin / Wasserbezüger 1 Als Wasserbezügerin bzw. Wasserbezüger gelten: a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.	Wichtige Neuerungen: - Definition Wasserbezüger und deren Pflichten (Meldung von Störungen, selbständige Zählerablesung und Selbstdeklaration) -

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der Gemeinde mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden. c) die gemäss Art. 41 Abs. 4 vorübergehend angeschlossenen Objekte sowie Personen und Institutionen, die gemäss Art. 44 temporär Wasser beziehen. 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. 3 Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. 4 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. 5 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden. 6 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.	
Art. 13 Ende des Wasserbezugs 1 Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgerin rechtzeitig vor Ende des Wasserbezugs unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. 2 Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgerin, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. 3 Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügerinnen zu tragen.	Art. 12 Auflösung des Bezugsverhältnisses 1 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden. 2 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. 3 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.	Wichtige Neuerungen: - keine temporäre Auflösung möglich - klarere Regelung für die Auflösung des Bezugsverhältnisses

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
V. Wasserversorgungsanlagen	III. Anlagen zur Wasserverteilung	
<i>a. Grundsätze</i>	A. Allgemeines	
Art. 14 Erstellung, Unterhalt und Ersatz 1 Leitungen, Anlagen und Wasserzähler müssen nach den Richtlinien des SVGW erstellt und erneuert werden. Installateure haben sich bei der vom Gemeinderat bezeichneten kommunalen Stelle vor Aufnahme der Arbeit mit mindestens 3 Referenzen auszuweisen. 2 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Kontrollarbeiten, Reparatur und Ersatz. 3 Die Gemeinde ist berechtigt, an sämtlichen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen Kontrollarbeiten usw. durchführen zu lassen. 4 Die Grundeigentümer haben den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt zu den öffentlichen und privaten Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. Der Zugang zu den Anlagen ist möglichst zu erleichtern. 5 Die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle erlässt einen Unterhaltsplan.		bish. Abs. 1 erster Satz → neu in Art. 5 bish. Abs. 1 zweiter Satz → neu in Art. 52 Abs. 3 bish. Abs. 3-4 → neu in Art. 13 Abs. 5 sowie in Art. 24
Art. 15 Durchleitungsrechte 1 Alle Grundeigentümer sind verpflichtet, ihr Grundeigentum für Leitungen der Wasserversorgung zur Verfügung zu stellen. 2 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen. 3 Die Wasserversorgerin und die Wasserbezüger holen die erforderlichen Durchleitungsrechte für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anlagen ein und sichern diese rechtlich.		→ neu in Art. 16 Abs. 1 sowie in Art. 26 Abs. 2
Art. 16 Öffentliche Anlagen 1 Die öffentlichen Anlagen umfassen namentlich die Fassungsanlagen, die Pumpwerke, die Reservoirs, die öffentlichen Leitungen (inkl. Absperrschieber), die Wasserzähler und die Hydrantenanlagen.	Art. 13 Anlagen 1 Als Wasserversorgungsanlagen gelten sämtliche Anlagen bis zur Hauseinführung sowie die Wasserzähler, die der Trinkwassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung dienen. 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:	Wichtige Neuerungen: - Unterscheidung Hausanschlussleitungen und Erschliessungsleitungen (= gemeinsame Hausanschlussleitungen wobei jede Hausanschlussleitung separat abgesperrt werden kann).

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
2 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen. 3 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest. Alle anderen Anlagen sind privat.	a) Öffentliche Anlagen: Anlagen im Eigentum der Wasserversorgung insbesondere: - die Transport- und Hauptleitungen; - die Hydrantenanlagen die von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden; - die Wasserzähler; b) Private Anlagen: Anlagen in privatem Eigentum, insbesondere: - die Erschliessungsleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 23); - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 23); - die Hausinstallationen ab Hauseinführung exklusive Wasserzähler. 3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen. 4 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest. 5 Der Zugang zu den Anlagen ist durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit zu gewährleisten.	Hinweis: - private Erschliessungsleitungen die gemäss Art. 30 in den Unterhalt der Gemeinde übernommen werden bleiben weiterhin private Anlagen. (Art. 30 «Übernahme des Unterhalts privater Wasserversorgungsanlagen»).
Art. 17 Private Anlagen 1 Die privaten Anlagen umfassen alle nicht öffentlichen Leitungen, insbesondere die privaten Sammelleitungen, die Hausanschlussleitungen, welche ein oder mehrere Grundstücke erschliessen (gemeinsame Hausanschlussleitung) und die Hausinstallationen. 2 Hausanschlussleitungen verbinden ab den Absperrschiebern (Hausanschlusschieber) die öffentlichen Leitungen mit den Hausinstallationen. Die Wasserversorgerin bestimmt die Lage der Absperrschieber. 3 Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.		→ neu in Art. 13 und in Art. 25
b. Öffentliche Anlagen	B. Öffentliche Anlagen	
1. Öffentliche Leitungen und Sonderbauwerke	1. Öffentliche Leitungen	
	Art. 14 Begriffe	Wichtige Neuerungen: - Definition Begriffe Transport- und Hauptleitungen

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	1 Transportleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bzw. von der Wasserspeicherung bis zu den Versorgungsgebieten. 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Erschliessungsleitungen bzw. die Hausanschlussleitungen sowie die Hydranten gespeist werden.	
Art. 18 Erstellung, Unterhalt und Erneuerung 1 Die Wasserversorgerin erstellt, unterhält und ersetzt auf ihre Kosten die öffentlichen Leitungen und Sonderbauwerke. 2 Die Wasserversorgerin erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem kommunalen Erschliessungsrichtplan. 3 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer die Erschliessung auf eigene Kosten nach den Vorgaben der Wasserversorgerin vornehmen. 4 Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der kantonalen Gebäudeversicherung gewährleistet ist. 5 Für die Aufwendungen der Wasserversorgerin bei der Erstellung der Erschliessungsleitungen wird in der Regel ein Zuschlag von 10 % auf die Rechnung des Unternehmers erhoben.	Art. 15 Erstellung und Kostentragung 1 Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Transport- und Hauptleitungen liegt bei der Wasserversorgung.	bish. Abs. 1 → neu in Art. 36 (Gesamtregelung Kostentragung für öffentliche Wasserversorgungsanlagen) bish. Abs. 2 → neu in Abs. 1 bish. Abs. 3-5 → eliminiert
	Art. 16 Beanspruchung privater Grundstücke 1 Werden Transport- oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen. Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden grundsätzlich keine Entschädigungen entrichtet. 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. 3 Bei Leitungsverlegungen sind die anfallenden Kosten, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher zu tragen	Wichtige Neuerungen: - Zu errichtende Durchleitungsrechte bei Benützung privater Grundstücke - Durchleitungsrechte innerhalb Bauzone Entschädigungslos (einheitliche Usanz) - Leitungsverlegung: wenn keine andere Regelung vorhanden, Kostentragung durch Verursacher der Verlegung
2. Hydrantenanlagen und Löschschutz	2. Hydrantenanlagen und Brandschutz	
Art. 19 Erstellung und Kosten	Art. 17 Erstellung und Kostentragung	

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
1 Hydranten werden durch die Wasserversorgerin erstellt, unterhalten und erneuert. Bei neuen Überbauungen werden die Erstellungskosten den Verursachenden überbunden. 2 Die Wasserversorgerin kann Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschwasserreserven oder zusätzliche Hydranten) den Verursachenden belasten. Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten. 3 Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgerin berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer. 4 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung. 5 Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter oder der Einsatzleiter der Feuerwehr.	1 Die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung aller Hydranten, die von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden erfolgt durch die Gemeinde. 2 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen. 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten, die von der öffentlichen Wasserversorgung gespiesen werden auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Verlegung von Hydranten sind die anfallenden Kosten, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher zu tragen. 4 Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.	bish. Abs. 4-5 → neu in Art. 18 sowie in Art. 19
	Art. 18 Betrieb und Unterhalt von Hydranten 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. 2 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind. 3 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, ist die zuständige Feuerwehr vorgängig zu informieren. .	
	Art. 19 Löschwasser 1. Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung. 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.	

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	3. Der Gemeinderat legt eine Wasserreserve für Löschzwecke fest, die der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen muss. 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.	
3. Wasserzähler	3. Wasserzähler	
Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz [siehe unten]		Andere Reihenfolge siehe unten bei neuem Art. 20
Art. 21 Standort, Änderungen 1 Die Wasserversorgerin bestimmt die Dimension und den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. 2 Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. 3 Änderungen am Wasserzähler dürfen nur von der Wasserversorgerin angeordnet werden. 4 Bei jedem angeschlossenen Grundstück wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Jeder weitere Wasserzähler wird gesondert verrechnet. 5 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme, jedoch vor dem Einzug montiert sein.	Art. 20 Dimensionierung und Standort 1 Die notwendige Dimension, die Art (digitale Ablesung) und der Standort der Wasserzähler werden von Gemeinde bestimmt. 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, kann die Gemeinde auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger einen Wasserzählerschacht erstellen.	- bish. Abs. 2 → neu in Art. 21 Abs. 5 - bish. Abs. 3 → eliminiert - bish. Abs. 4 → neu in Art. 21 Abs. 4 - bish. Abs. 5 → neu in Art. 21 Abs. 5
Art. 20 Installation, Unterhalt und Ersatz 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgerin installiert, unterhalten und ersetzt. Die Wasserbezüger bezahlen mit der Grundgebühr eine Miete für den Wasserzähler. 2 Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasseranlagen eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.	Art. 21 Einbau, Unterhalt und Eigentum 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. 2 Der erstmalige Einbau ist von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde. 3 Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Absperrventil und unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Der Rückflussverhinderer ist Teil der Hausinstallation.	

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
3 Bei Liegenschaften, die sich mit Eigenwasser versorgen, werden auf Kosten der Wasserversorgerin Wassermesser eingebaut. Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer bezahlen eine jährliche Miete. Diese Wassermesser dienen der Ermittlung der Betriebsgebühr Siedlungsentwässerung. Die Miete für die Wasserzähler (Wassermessergebühr) sowie allfällige notwendige bauliche Massnahmen gehen zu Lasten der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.	4 Pro Anschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Für zusätzliche Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 42 Abs. 6 erhoben. 5 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.	- bish. Abs. 3 → eliminiert (ist im Siedlungsentwässerungs-Reglement zu regeln)
Art. 22 Revision, Störungen 1 Die Wasserversorgerin revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgerin sofort zu melden. 2 Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messungenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgerin die Prüf- und allfällige Reparaturkosten. 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs der Normalverbrauch der Vorjahre berücksichtigt.	Art. 22 Störungen und Revision 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden. 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde. 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. 4 Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung. Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt.	-
c. Private Anlagen	C. Private Anlagen	
1. Grundsätze	1. Grundsätze	
Art. 23 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen [siehe unten]		Andere Reihenfolge siehe unten bei neuem Art. 30
Art. 24 Erstellung, Unterhalt und Ersatz 1 Die privaten Wasserversorgungs-Anlagen werden unter Vorbehalt von Art. 23 durch den Inhaber unterhalten und ersetzt. 2 Wasserversorgungs-Anlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigen Zustand zu erhalten. 3 Wasserbezüger haben Störungen im Messwerk oder erkennbare Wasserverluste der Wasserversorgerin zu melden. 4 Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.	Art. 23 Kostentragung bei privaten Anlagen 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 30, die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Reparatur, Erneuerung, Ersatz und Abbruch der privaten Anlagen. 2 Die Hausanschlussleitungen, wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen. 3 Bei Sanierungs- oder Umliegarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen grundsätzlich von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu tragen.	- bish. Abs. 3 → neu in Art. 11 Abs. 2 sowie in Art. 22 Abs. 1 - bish. Abs. 4 → neu in Art. 5 Abs. 1

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
5 Unterlässt der Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle diese Arbeiten auf Kosten des Inhabers ausführen lassen.		- bish. Abs. 5 → neu in Art. 29 Abs. 4 Wichtige Neuerungen: - Anschluss an bestehende private Leitungen: Beteiligung an Vorinvestition der Privaten - Anpassungen Hausanschlüsse bei Sanierungs- und Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen auf Kosten der Wasserbezüger
Art. 25 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Die Wasserversorgerin ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.	Art. 24 Informations- und Kontrollrecht 1 Die Gemeinde ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihr zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren. 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.	
2. Hausanschlussleitungen	2. Erschliessungsleitungen und Hausanschlussleitungen	
	Art. 25 Definition 1 Erschliessungsleitungen verbinden die Hauptleitung mit mehreren Hausanschlussleitungen, wobei jede Hausanschlussleitung einzeln mit einem Schieber abgesperrt werden kann. Erschliessungsleitungen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. 2 Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung oder die Erschliessungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.	-
Art. 26 Bewilligung Die Wasserversorgerin bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.	Art. 26 Festlegung Anschlusspunkt 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 10 den Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung und die Art der privaten Leitung. 2 Wird für die Erstellung von privaten Leitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben sich die Wasserbezügerinnen und	Wichtige Neuerungen: - Gegenseitige Rechte und Pflichten der Privaten schriftlich zu regeln und bei der Gemeinde auszuweisen.

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	Wasserbezüger über die dingliche Sicherung der entsprechenden Rechte im Grundbuch auszuweisen.	
	Art. 27 Baukontrolle und Abnahme 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die privaten Leitungen unter Aufsicht der der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die Kosten trägt die Bauherrschaft. 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung das Öffnen des Grabens auf Kosten der Bauherrschaft verlangen. 3 Kontrollen und Abnahmen der Gemeinde entbinden Dritte nicht von Sorgfaltspflicht und Haftung	-
Art. 27 Technische Bestimmungen 1 In der Regel ist pro Gebäude nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgerin für mehrere Bauten oder Anlagen eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. 2 Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung wird auf Kosten des Wasserbezügers ein Absperrschieber eingebaut, der nur von der Wasserversorgerin bedient werden darf. 3 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Werden alte Hausanschlussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt, ist das allenfalls entstehende Erdungsproblem Sache des Hauseigentümers. 4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen einer Druckprobe zu unterziehen und durch die Wasserversorgerin auf Kosten der Wasserbezüger einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.	Art. 28 Technische Vorschriften 1 Für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten. 2 Die Erschliessungs- und die Hausanschlussleitungen sind unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Der Absperrschieber ist Bestandteil der Hausanschlussleitung bzw. der Erschliessungsleitung. 3 Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung von elektrischen Anlagen ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. 4 Die Erschliessungs- und die Hausanschlussleitungen sind allseitig mindestens 1 m zu überdecken. 5 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.	- bish. Abs. 4 → neu in Art. 27 Abs. 1 Wichtige Neuerungen: - Festlegung Minimalüberdeckung
	Art. 29 Unterhalt und Reparaturen 1 Private Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 30 von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu unterhalten.	Wichtige Neuerungen: - Grundlage für Ersatzvornahme in dringenden Fällen bei Nichterreichen der Grundeigentümer

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	2 Die Anlagen sind so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. 3 Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden. 4 Mängel sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in einer von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Nach Ablauf der Frist kann die Gemeinde auf Kosten der Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger die Ersatzvornahme anordnen. 5 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.	
Art. 23 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen 1 Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse private Wasserversorgungsanlagen in den Unterhalt oder zu Eigentum übernehmen. Der Gemeinderat beschreibt die Bedingungen einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung. Wenn bezüglich der Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar. 2 Bei privaten Wasserversorgungsanlagen, deren Zugang erschwert ist oder deren Unterhalt nur erschwert möglich ist, kann auf die Übernahme verzichtet werden. 3 Der Entscheid betreffend Übernahme erfolgt durch den Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle.	Art. 30 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen 1 Die Gemeinde kann von Privaten erstellte Erschliessungsleitungen gemäss Art. 25 Abs. 1 in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen. 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest. 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.	-
	Art. 31 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. 2 Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung anordnen. 3 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind nach Massgabe der Gemeinde auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.	Wichtige Neuerungen: - Verpflichtung der Wasserbezüger bei längerem Nullverbrauch aus Hygienegründen Spülung Hausanschlüsse sicherzustellen.

Bitte kontaktieren Sie: File: Wasserversorgungsreglement (WVR), Synopse_V für GR.docx
 Stefan Heiniger Tf: 041/ 460 09 81 E-Mail: s.heiniger@huesler-heiniger.ch Seite 17 von 29

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen. 2 Das Rohrsanierungsverfahren mittels Epoxidharzbeschichtungen ist bei Hausinstallationen nicht zulässig.	
	Art. 35 Nutzung von Brauch- und Regenwasser 1 Das Leitungsnetz der Trinkwasserversorgung darf nicht mit anderen Leitungsnetzen, z.B. zur Nutzung von Regenwasser, verbunden werden. 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.	-
VI. FINANZIERUNG	IV. Finanzierung	
Art. 29 Mittelbeschaffung 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch a) Gebühren und Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer. b) Beiträge der Gebäudeversicherung. c) allfällige Beiträge der politischen Gemeinde. 2 Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten. 3 Private Wasserversorgungs-Anlagen sind unter Vorbehalt von Art. 23 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu finanzieren.	Art. 36 Mittelbeschaffung Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der im öffentlichen Unterhalt stehenden Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Beiträge gemäss kantonalem Recht (Baubeiträge), allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.	- bish. Abs. 2 → neu in Art. 37 Abs. 3 - bish. Abs. 3 → neu in Art. 37 Abs. 4
Art. 30 Grundsätze für die Erhebung von Wassergebühren 1 Die Wasserversorgerin erhebt von den Grundeigentümern und den Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren. 2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgerin decken.	Art. 37 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren 1 Die Gemeinde erhebt von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und Baubeiträge. 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.	

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
3 Die Wasserversorgerin kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben, sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist. Die Tarifzonengrundeinteilung kann infolge: - unverhältnismässig kleiner Grundstücksfläche, hoher Nutzung (Spitzenbelastung, hohe Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Ferienhäuser usw.), überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, usw. + 1 bis 4 Tarifzonen erhöht werden. - unverhältnismässig grosser Grundstücksfläche, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, kein Brandschutz, geringer Nutzung, usw. - 1 bis 4 Tarifzonen gesenkt werden. 4 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Vollzugsverordnung.	3 Die Rechnung der Gemeinde wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. 4 Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren durch Anpassungen an der Tarifzonengrundeinteilung gemäss Art. 38 angemessen erhöhen oder reduzieren oder im Rahmen einer Verordnung eine Sondergebühr erheben. Dies gilt unter anderem bei: - Erhöhung Grundeinteilung: unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen usw. - Reduktion Grundeinteilung: unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw. Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die Details regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.	- bish. Abs. 4 → neu in Art. 4 Abs. 2 Wichtige Neuerungen: - Höhere Korrekturbandbreite (neu +/- 6 statt vorher +/- 4 Tarifzonen)
Art. 31 Tarifzonen 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen Grundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 30 Abs. 3 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden. <i>[Tabellarische Auflistung Tarifzonengrundeinteilung und Gewichtungsfaktoren]</i> 2 Für die Grundeinteilung stehen die 13 definierten Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 30 Abs. 3 kann für ein Grundstück jedoch die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 15 zur Anwendung gelangen.	Art. 38 Tarifzonen, Grundeinteilung 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. <i>[Tabellarische Auflistung Tarifzonengrundeinteilung und Gewichtungsfaktoren]</i> 2 Für die Grundeinteilung stehen 16 Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 37 Abs. 4 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 22 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen.	Wichtige Neuerungen: - Grössere Anzahl Tarifzonen definiert (neu 23 statt vorher 16 Tarifzonen)

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz (Löschwasser) profitieren, werden in die Nullzone (NZ) eingeteilt und bezahlen keine Grundgebühren.	
Art. 32 Einteilung in Tarifzonen 1 Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor. 2 Eine Einteilung in eine Tarifzone nach den Kriterien von Art. 30 und 31 erfolgt: a) wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist, b) und/oder das Grundstück im Bereich des öffentlichen Brandschutzdispositivs liegt. Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Brandschutzdispositivs. 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten usw. erstellt, wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut oder wird das Grundstück neu parzelliert, überprüft der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete kommunale Stelle die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor. 4 Die Tarifzoneneinteilung wird nach der ersten Rechnungsstellung öffentlich bekannt gemacht und liegt während 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. 5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen.	Art. 39 Einteilung in die Tarifzonen 1 Die Gemeinde nimmt die Tarifzoneneinteilung vor. 2 Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt: a) Wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist, b) Wenn Gebäude eines Grundstücks sich im Schutzbereich von Hydranten befinden, die von der Wasserversorgung gespiesen werden. Der Umfang des Schutzbereichs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest. 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor. 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die zuständige Stelle der Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.	Wichtige Neuerungen: - Hydrantenschutzbereich wird neu in der Vollzugsverordnung definiert. - Ermöglichung periodische Überprüfung der Tarifzoneneinteilungen - bish. Abs. 4 → eliminiert - bish. Abs. 5 → neu in Art. 53 Abs. 1
Art. 33 Grundsätze Anschlussgebühr 1 Mit der Anschlussgebühr werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt. Sie wird aufgrund der Tarifzonenzuteilung berechnet. 2 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.	Art. 40 Anschlussgebühr Grundsätze 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche berechnet. 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr zu entrichten. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die gemäss Art. 39 Abs. 3 neu einer	

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
3 Für Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, aber im Sinne von Art. 32 Abs. 3 einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter gewichteter Grundstücksfläche erhoben. 4 Wird erstmals eine Anschlussgebühr erhoben, ist die bisherige Zuteilung nicht zu berücksichtigen. 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht. 6 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. 7 Für Schwimmbäder und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.	anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird. 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation definitiv festgelegt. 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden. 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht. 6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischteiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	- bish. Abs. 6 → neu in Art. 41 Abs. 3
Art. 34 Berechnung Anschlussgebühr 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet: $\text{Gewichtete Grundstücksfläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$ $\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}$ GF = Grundstücksfläche TGF = Tarifzonengewichtungsfaktor AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche 2 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie für den Anschluss an Wasserversorgungs-Anlagen anderer Wasserversorger oder Gemeinden, dividiert durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.	Art. 41 Anschlussgebühr Berechnung 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet: $\text{Tarifzonengewichtete Fläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$ $\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}$ GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45 TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor AK = Anschlussgebührenansatz (Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche) 2 Der Betrag (AK) pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 8.00 bis CHF 18.00.	Wichtige Neuerungen: - Bandbreite als Frankenbetrag für den Anschlussgebührenansatz aufgeführt (Empfehlung Rechtsdienst) - Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse (länger als 1 Jahr und kürzer als 10 Jahre)

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
3 Der Gemeinderat legt den Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche aufgrund des Gesamttotals der Kosten fest.	3 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung. 4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Objekte (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Gebührenberechnung in der Vollzugsverordnung.	
Art. 35 Grundsätze Betriebsgebühr 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Wasserversorgern oder Gemeinden. 2 Sie wird vom Gemeinderat mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. 3 Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer a) Grundgebühr pro Grundstück (gewichtete Fläche). b) Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser. 4 Die Grundgebühr soll 30 %, die Mengengebühr 70 % der Betriebskosten der Wasserversorgung decken. 5 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit überdurchschnittlich hohem Frischwasserverbrauch oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden. 8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei teilweise eigener Wasserversorgung, ermittelt die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die vom	Art. 42 Betriebsgebühr Grundsätze 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden. 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen: a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche), b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser. 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30%, über die Mengengebühr ungefähr 70% der Betriebskosten der Wasserversorgung decken. 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt. 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode. 6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.	- bish. Abs. 2 → neu in Art. 43 Abs. 4 Wichtige Neuerungen: - Rechtsgrundlage um öffentliche Brunnen mittels Pauschale abrechnen zu können - Weiterverrechnung auf Grundstücken ist Sache der Grundeigentümer - Zuschläge Tarifzonen bei saisonaler Nutzung

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.	7 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben. 8 Bei Brunnen auf öffentlichem Grund kann die Gemeinde den Wasserbezug über eine Pauschale abgelden lassen. 9 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. 10 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 37 Abs. 4 vornehmen.	
Art. 36 Berechnung Betriebsgebühr 1 Die Grundgebühr wird berechnet: Gewichtete Grundstücksfläche = $GF \times TGF$ Grundgebühr = $GF \times TGF \times KG$ $KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$ 2 Die Mengengebühr wird berechnet: Mengengebühr = $W2 \times KW$ $KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$ GF = Grundstücksfläche (m²) TGF = Tarifzonengewichtungsfaktor KG = Kosten pro m² gewichteter Grundstücksfläche (Fr./m²) Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.) F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes W1 = Gesamte, von der Wasserversorgerin verkaufte Frischwassermenge (m³) W2 = Auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³) KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³). 3 Der Betrag pro Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung	Art. 43 Betriebsgebühr Berechnung 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet: Grundgebühr = $GF \times TGF \times KG$ $KG = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$ Mengengebühr = $W2 \times KW$ $KW = \frac{Q \times 70}{W1 \times 100}$ GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45 TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche Q = Jährliche Betriebskosten F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen W1 = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte Wassermenge W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und	Wichtige Neuerungen: - Bandbreite als Frankenbetrag für die Gebührensätze aufgeführt

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
und Ersatz der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Wasserversorgern oder Gemeinden.	Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden. 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tariftonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser. 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.	
Art. 37 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug 1 Die vorübergehende Wasserabgabe (Baustellen, Veranstaltungen, Bewässerung in der Landwirtschaft und im Gartenbau usw.) ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt.	Art. 44 Gebühr für temporären Wasserbezug 1 Die temporäre Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. 2 Der temporäre Wasserbezug wird mit einer Grundpauschale von Fr. 250.-, wobei 100 m³ Wasser enthalten sind, abgerechnet. Diesem Betrag liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieser Verordnung (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, kann die Gebühr ab dem 1. Januar des folgenden Jahres angepasst werden. Allfällige Mehrmengen werden zusätzlich mit dem Tarif für die Mengengebühr verrechnet. 3 Die Gebühr für den Bauwasserbezug wird mit 0.025% der Baukosten der Baueingabe, minimal mit Fr. 250.- festgelegt.	-
Art. 38 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.	Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenberechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt. 2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken oder Teilgrundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt. 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.	Wichtige Neuerungen: - Regelung für Tiny-Houses auf separaten Grundstücken - Rechtsgrundlage für Aufteilung in Teilgrundstücke bei unterschiedlichen Nutzungsarten - Regelung bei «Nutzungsübertragung» gemäss PBG. (Engparzellierungen mit Hilfe von Übertragung von Ausnützung bzw. nicht beanspruchter Gebäudeflächen) - Rechtsgrundlage für gemeinsame Betrachtung bei Bauten über mehrere Grundstücke

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
	4 Bei Grundstücken, welche von einer Ausnützungsübertragung oder einer Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre. 5 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.	
Art. 39 Baukostenbeiträge 1 Die Wasserversorgerin kann von den interessierten Grundeigentümern zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100 Prozent der Gesamtkosten erheben. 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonal Perimeterverordnung.	Art. 46 Baubeiträge 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne von § 109 ff. des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100% der Gesamtkosten erheben. 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen, die von der Wasserversorgung gespiesen werden, können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Schutzbereich liegenden Gebäude Beiträge gemäss § 98a des Gesetzes über den Feuerschutz verlangt werden. 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonal Perimeterverordnung.	-
Art. 40 Verwaltungsgebühren 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten, erhebt die Wasserversorgerin Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden sowie die kommunale Gebührenverordnung. Die Wasserversorgerin hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen. 2 Mehraufwendungen für die erschwerte Ablesung von Wasserzählern werden dem jeweiligen Grundeigentümer weiterverrechnet.	Art. 47 Verwaltungsgebühren 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. 2 Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen, Formulare und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern verrechnet werden.	-
Art. 41 Zahlungspflicht	Art. 48 Zahlungspflichtige	-

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baukostenbeiträge, Betriebsgebühr und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. 2 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.	1 Zahlungspflichtig sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke bzw. Baurechte sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c. 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.	
Art. 42 Fälligkeiten 1 Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung der Anschlussleitung. Wenn kein neuer Anschluss erstellt wird, entsteht die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die Wasserversorgerin hat das Recht, im Rahmen der Baubewilligung Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen. 2 Ist ein bestehendes Gebäude (ohne Baubewilligung) anzuschliessen, so tritt die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Zustellung der Anschlussverfügung ein. 3 Die Pflicht zur Zahlung des Baukostenbeitrags entsteht, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann. 4 Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung. 5 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet. 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückerstattet. 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.	Art. 49 Gebühren 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 40 Abs. 3. 2 Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wird die provisorische Gebühr zusammen mit der Baubewilligung aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft und die definitive Gebühr nach erfolgter Bauabnahme festgelegt. 3 Bei allen anderen Anschlüssen und bei relevanten Änderungen der Tarifzonenzuteilung bzw. der tarifzonengewichteten Fläche des betreffenden Grundstücks nach Rechtskraft der Anschlussverfügung bzw. nach rechtskräftiger Neuzuteilung. 4 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Anschlussgebühr verlangen. 5 Die Betriebsgebühr wird jährlich festgelegt. Es können Akontozahlungen verlangt werden. Sie bemessen sich aufgrund der vorjährigen Gebühren 6 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser 30 Tage wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet. 7 Die verursachergerechte Weiterverrechnung von Betriebsgebühren auf verschiedene Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.	Wichtige Neuerungen: - Beschreibung des Ablaufs mit provisorischer und definitiver Anschlussgebührenerhebung

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
Art. 43 Mehrwertsteuer Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	Art. 50 Mehrwertsteuer Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.	-
	V. Verwaltung	
	Art. 51 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister oder eine andere für diese Aufgabe qualifizierte Fachperson einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.	Wichtige Neuerungen: - Grundlage zur Delegation der Aufsicht und Wartung der Anlagen an eine Fachperson - Grundlage für das QS-Handbuch
	Art. 52 Anforderungen an Installateure 1 Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmoniteur verfügt oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt. 2 Für Arbeiten an Anlagen vor dem Wasserzähler wird zudem ein gültiger Ausweis zum Erstellen von PE-Schweissungen für Druckleitungen in der Gas- und Wasserversorgung (z.B. VKR) verlangt. Der fachlich ausgewiesene Installateur muss die Richtlinien des SVGW einhalten. 3 Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der Gemeinde auszuweisen. Die Gemeinde vergibt die Installationsberechtigung. Sie kann die Installationsberechtigung entziehen, wenn die Anforderungen nicht mehr erfüllt oder Anweisungen nicht befolgt werden. 4 Der Gemeinderat kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.	Wichtige Neuerungen: - Zeitgemässe Festlegung Mindestanforderungen für Installateure - Gemeinde vergibt Installationsberechtigungen
VII. RECHTSSCHUTZ, WIDERHANDLUNGEN UND HINWEISE	VI. Rechtsschutz	
		-
Art. 44 Rechtsmittel 1 Gegen Entscheide der Wasserversorgerin betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.	Art. 53 Rechtsmittel 1 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.	-

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
2 Im Übrigen kann gegen alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden	2 Gegen alle übrigen Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. 3 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	
Art. 45 Widerhandlungen Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.		→ § 51 WNVG stellt die Strafnorm zur Bestrafung von Widerhandlungen gegen das Reglement dar. bish. Art. 45 eliminiert
Art. 46 Hinweise Das gesetzliche Pfandrecht und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands richten sich nach dem Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz.		→ übergeordnet §50 WNVG geregelt bish. Art. 46 eliminiert
	VII. Ausnahmen	
Art. 47 Ausnahmen 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. Diese Aufgabe kann nicht delegiert werden. 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.	Art. 54 Ausnahmen 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten. 2 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder deren Versorgungsträger mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger mitberücksichtigen respektive mit den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern bzw. den Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung treffen.	Wichtige Neuerungen: - Grundlage zur Erstellung von Vereinbarung mit Grundeigentümern im Grenzgebiet und mit anderen Versorgungsträgern für die Grenzüberschreitende Wasserlieferung und Gebührenerhebung
	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 48 Aufhebung des bisherigen Reglements Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 aufgehoben.		→ neu in Art. 56 Abs. 2
Art. 49 Übergangsbestimmungen 1 Im Sommer 2010 werden die Betriebsgebühren des Betriebsjahres 2009/2010 aufgrund des alten Reglements erhoben. Das Betriebsjahr 2010/2011 wird im Sommer 2011 auf Basis des neuen Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt.	Art. 55 Übergangsbestimmungen 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2025 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2024 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung.	Wichtige Neuerungen: - Mit Inkrafttreten werden die bisherigen Tarifzoneneinteilungen der Grundstücke aufgrund des neuen Reglements bzw. der neuen Verordnung überprüft und wo notwendig korrigiert. Diese bilden die neue Basis zur Erhebung einer allfälligen künftigen Anschlussgebühr

bisheriges WVR (vom 27. Mai 2010)	neues WVR (vom 2024)	Bemerkungen
2 Die Berechnung der Anschlussgebühr wird ab dem 1. Juni 2010 gemäss dem hier vorliegenden Wasserversorgungsreglement erfolgen. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Jede vor dem 1. Juni 2010 erteilte Baubewilligung wird nach dem alten Reglement beurteilt.	3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. von der Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt. Für diese Ersteilung der Grundstücke wird keine Anschlussgebühr erhoben.	
Art. 50 In-Kraft-Treten 1 Dieses Reglement tritt unter Berücksichtigung von Art. 49 auf den 1. Juni 2010 in Kraft. 2 Alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche oder erstinstanzlich festgelegten Anschlussgebühren sind nach dem Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Horw vom 25. November 1999 zu beurteilen.	Art. 56 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach Beschluss des Einwohnerrats auf den 1. Juni 2024 in Kraft. 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungs-Reglement vom 27. Mai 2010 aufgehoben.	- -
Horw, 27. Mai 2010 Irène Zingg-Vetter Einwohnerratspräsidentin	Horw, 2023 Namens des Gemeinderates Einwohnerratspräsidentin: Gemeindeschreiber: sig. Larissa Lehner sig. Michael Siegrist Beschlussen vom Einwohnerrat am _____.	-